

Geschäftsordnung des Hochschulrates

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

Vom

09. November 2020

Auf Grund von § 80 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S 245) geändert worden ist, gibt sich der Hochschulrat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, im Folgenden „HTW Dresden“ genannt, nachfolgende Geschäftsordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Mitglieder, Vorsitz
- § 2 Einberufung, Fristen
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Beschlussfassung
- § 7 Protokoll
- § 8 Einsetzen von Arbeitsgruppen
- § 9 Auslegen der Geschäftsordnung
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung
- § 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 1 Mitglieder, Vorsitz

- (1) Dem Hochschulrat gehören gem. § 12 der Grundordnung der HTW Dresden 7 Mitglieder (5 externe, 2 interne) an, die durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus berufen werden.
- (2) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl ist jeweils die einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Stellvertreter vertreten.
- (4) Die an der HTW Dresden eingerichtete Geschäftsstelle steht dem Hochschulrat und seinen Mitgliedern zur Verfügung.

§ 2 Einberufung, Fristen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Hochschulrat mindestens zweimal im Semester sowie bei Bedarf ein. Der Rektor hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr tagt der Hochschulrat gemeinsam mit den gewählten Senatoren.
- (3) Zusätzliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgrundes verlangen.
- (4) Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder E-Mail unter der Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Sitzung. Die erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung erfolgt in diesen Fällen spätestens 3 Tage vor der Sitzung.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt in Abstimmung mit dem Rektor die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied des Hochschulrates kann bis zu 3 Wochen, in Ausnahmefällen bis zu 7 Kalendertagen vor der Sitzung Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen.
- (2) Zu Beginn seiner Sitzung beschließt der Hochschulrat über die endgültige Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Der Hochschulrat tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Der Vorsitzende kann fallweise Nichtmitglieder zu den Sitzungen einladen und ihnen zu bestimmten Punkten Rederecht erteilen.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, auf Anforderung an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und Beratungsergebnisse verpflichtet.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens 4 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit am Anfang der Sitzung fest; sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes während der Sitzung festgestellt wird. Beschlüsse, die vor diesem Antrag gefasst wurden, sind gültig.
- (3) Konnte ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht gefasst werden, wird dieser Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung vorrangig behandelt. Die Beschlussfähigkeit zu diesem Tagesordnungspunkt ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied des Hochschulrates hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Hochschulrates ist geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse, die nicht unter § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 SächsHSFG fallen, können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden. Sollten Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, versendet der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie der Aufforderung, innerhalb eines von ihm bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Auf das Zustimmungserfordernis nach Satz 1 ist hinzuweisen.

§ 7 Protokoll

- (1) Über alle Sitzungen des Hochschulrates werden Festlegungsprotokolle angefertigt, in denen die Namen der Anwesenden sowie der Wortlaut der gefassten Beschlüsse festgehalten sind.
- (2) Die Protokollentwürfe sind spätestens 4 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Hochschulrates zu übergeben.
- (3) Einsprüche sind schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der nächsten Sitzung einzureichen. Sie werden zu Beginn der Sitzung beraten und ggf. in das Protokoll eingearbeitet. Liegen keine Einsprüche vor, ist das Protokoll bestätigt.
- (4) Die Mitglieder des Hochschulrates und der Rektor der HTW Dresden erhalten jeweils ein Exemplar des Protokolls.
- (5) Im Einzelfall kann auf Beschluss des Hochschulrates die Übergabe des Protokolls an den Rektor entfallen.

§ 8 Einsetzen von Arbeitsgruppen

Der Hochschulrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen bzw. zur Aufbereitung von Problemkreisen Arbeitsgruppen einsetzen. Den Vorsitz hat ein Mitglied des Hochschulrates.

§ 9 Auslegen der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates geändert werden.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde vom Hochschulrat am 09. November 2020 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrates vom 28. Juni 2013 außer Kraft.

Dresden, den 09. November 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Joehnk

Vorsitzender des Hochschulrates